

# Artenschutz-Vorprüfung (Stufe I)

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Auf dem Holtfeld/ Friedhofstraße“ in Bönen

## Im Auftrag von

Diakonische Stiftung Wittekindshof  
Zur Kirche 2  
32549 Bad Oeynhausen



## Über

Grams architekten  
Hohlweg 2  
59199 Bönen



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ingo Bünning

**Projekt-Nr.: 1117**

Stand:08.10.2013

Aufgestellt:



Hafenweg 15  
48155 Münster

Tel.: 0251 – 618 999 90  
Fax: 0251 – 618 999 99  
Email: [muenster@lindschulte.de](mailto:muenster@lindschulte.de)  
Internet: [www.lindschulte.de](http://www.lindschulte.de)

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....                             | <b>3</b>  |
| 1.1      | Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes ..... | 3         |
| 1.2      | Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren.....                          | 5         |
| <b>2</b> | <b>Ermittlung des Artenspektrums</b> .....                           | <b>6</b>  |
| 2.1      | Auswertung vorhandener Unterlagen.....                               | 6         |
| 2.2      | Ortsbegehung und Potentialanalyse .....                              | 8         |
| <b>3</b> | <b>Maßnahmen</b> .....   | <b>9</b>  |
| 3.1      | Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....                        | 9         |
| 3.2      | Freiwillige Artenschutzmaßnahmen .....                               | 9         |
| <b>4</b> | <b>Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)</b> .....              | <b>11</b> |
| 4.1      | Säugetiere .....   | 11        |
| 4.2      | Vögel.....   | 13        |
| 4.3      | Sonstige Arten .....   | 14        |
| <b>5</b> | <b>Zusammenfassung</b> .....   | <b>15</b> |
| <b>6</b> | <b>Literatur</b> .....   | <b>16</b> |
|          | <b>Anhang: Protokollbögen</b> .....                                  | <b>18</b> |

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Bönen ist beabsichtigt, über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnheims für geistig und körperlich behinderte Menschen zu schaffen. Nach Mitteilung der Aufsichtsbehörden ist es erforderlich zu überprüfen, ob es durch die Umnutzung einer öffentlichen Grünfläche in Verbindung mit dem Bau von Gebäuden ggf. zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Mit der hierfür erforderlichen Artenschutzprüfung (ASP) wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH durch das Büro gramsarchitekten im Dezember 2012 beauftragt. Die Artenschutzprüfung erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) (MUNLV 2010).

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz i. d. F. der 1. Änderung v. 15.09.2010) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

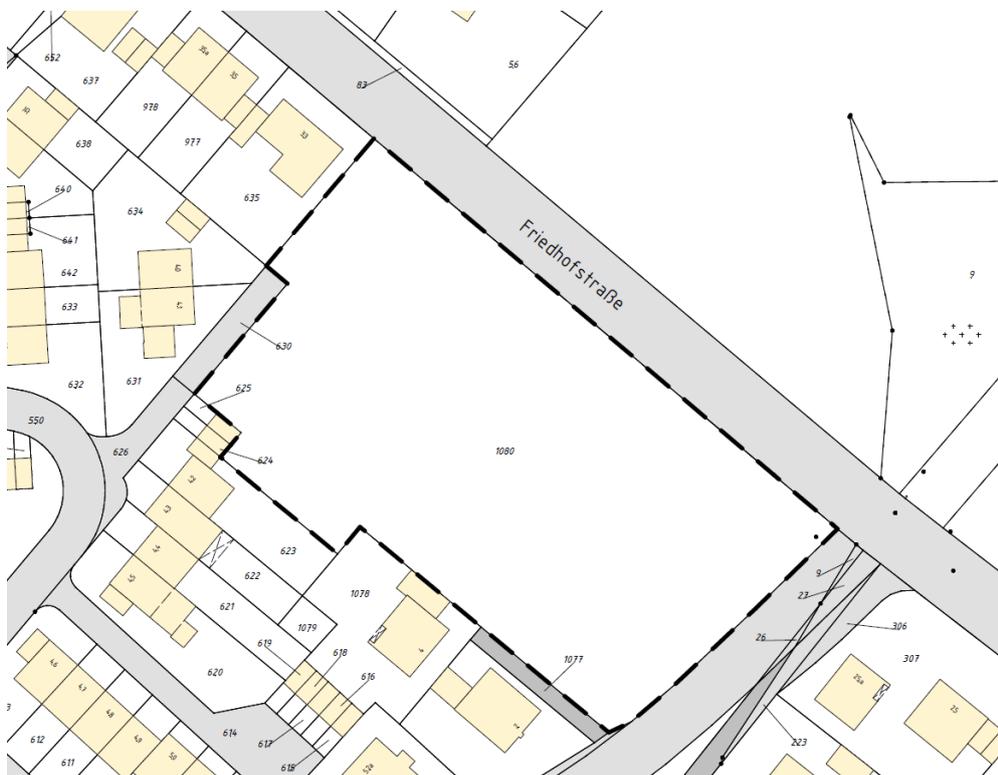
## 1.1 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Das Grundstück für die geplante Wohneinrichtung für geistig und körperlich behinderte Menschen liegt im Kreuzungsbereich der Straßen „Auf dem Holtfeld / Friedhofstraße“ in der Gemeinde Bönen und hat eine Größe von rd. 5.700 m<sup>2</sup>. In Abb. 1 ist die räumliche Lage des Unter-

suchungsraumes dargestellt, der Abbildung 2 kann die genaue Lage des Plangebietes entnommen werden.



**Abbildung 1:** Räumliche Lage des Untersuchungsraumes (unmaststäblich)



**Abbildung 2:** Untersuchungsraum mit dem Bereich der Nutzungsänderung



**Abbildung 3:** Blick in westliche Richtung auf den Bereich, der für die Errichtung des Wohnheims genutzt werden soll



**Abbildung 4:** Blick in südöstliche Richtung auf den Untersuchungsraum

Derzeit wird der Untersuchungsraum als parkartige öffentliche Grünfläche mit Scherrasenflächen und einer Reihe von älteren Bäumen genutzt (vergl. Abb. 3 und 4).

## 1.2 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Auf der Grundlage des Planungsentwurfes des Architekturbüros gramsarchitekten ist vorgesehen, die Baukörper des Wohnheimes so anzuordnen, das ein Teil des vorhandenen Baumbestandes erhalten bleibt. Dennoch kommt es projektbedingt zu einem Verlust von Bäumen und Grünstrukturen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf potenzielle planungsrelevante Arten von dem Vorhaben ausgeht. Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen in Verbindung mit einer Veränderung der Bodenoberfläche,
- Überbauung und ggf. Fragmentierung von Lebensräumen
- Gehölzfällungen und Beseitigung von Vegetation,
- Potentieller Verlust von Nist- Baumhöhlen,
- (Geringfügige) Verkehrszunahme
- Ggf. Tierfallen (Glasscheiben o.ä.)

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-

ten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen (vergl. z.B. [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung\\_Artenschutz\\_Bauen\\_mit\\_Einfuehrungserlass\\_10\\_12\\_22.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung_Artenschutz_Bauen_mit_Einfuehrungserlass_10_12_22.pdf)).

## 2 Ermittlung des Artenspektrums

### 2.1 Auswertung vorhandener Unterlagen

Zur Ermittlung der vorkommenden planungsrelevanten Arten (MUNLV 2007, KIEL 2007) wurde gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz in einem ersten Schritt das Messtischblatt TK 4312 (Hamm) ausgewertet. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes aufgeführt (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt4312>).

Sofern sich Habitatansprüche der Arten der Tabelle 1 mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes decken, erscheint ein potentiell Vorkommen der jeweiligen Art grundsätzlich möglich bzw. kann nicht ausgeschlossen werden. In Tabelle 1 ist in der Spalte „potentielle Lebensstätte im Planungsraum“ dargestellt, ob sich Habitatansprüche einer Art mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes decken und Vorkommen dieser Art(en) innerhalb des Untersuchungsraumes grundsätzlich möglich erscheinen. Die Ermittlung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes erfolgte dabei sowohl auf der Grundlage der Auswertung von Luftbildern als auch auf der Grundlage einer Ortsbegehung.

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4312 „Hamm“** (nach [www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de)), Zugriff 10. Januar 2013

| Gruppe            | Art                              | Status (für das MTB 4312) | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Potentielle Lebensstätte im Planungsraum |
|-------------------|----------------------------------|---------------------------|--------------------------------|--|
| <b>Säugetiere</b> |                                  |                           |                                |  |
|                   | <i>Eptesicus serotinus</i>       | Breitflügel-Fledermaus    | Art vorhanden                  | G ?                                      |
|                   | <i>Myotis brandtii</i>           | Große Bartfledermaus      | Art vorhanden                  | U ?                                      |
|                   | <i>Myotis dasycneme</i>          | Teichfledermaus           | Art vorhanden                  | G nein                                   |
|                   | <i>Myotis daubentonii</i>        | Wasserfledermaus          | Art vorhanden                  | G nein                                   |
|                   | <i>Myotis myotis</i>             | Großes Mausohr            | Art vorhanden                  | U nein                                   |
|                   | <i>Myotis nattereri</i>          | Fransenfledermaus         | Art vorhanden                  | G nein                                   |
|                   | <i>Nyctalus leisleri</i>         | Kleiner Abendsegler       | Art vorhanden                  | U ?                                      |
|                   | <i>Nyctalus noctula</i>          | Großer Abendsegler        | Art vorhanden                  | G ?                                      |
|                   | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | Rauhhauffledermaus        | Art vorhanden                  | G ?                                      |
|                   | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus           | Art vorhanden                  | G ja                                     |
|                   | <i>Plecotus auritus</i>          | Braunes Langohr           | Art vorhanden                  | G ?                                      |

#### Vögel

| Gruppe | Art                               | Status (für das<br>MTB 4312) | Erhaltungszu-<br>stand in NRW<br>(ATL) | Potentielle Le-<br>bensstätte im<br>Planungsraum |      |
|--------|-----------------------------------|------------------------------|--|--|------|
|        | <i>Accipiter gentilis</i>         | Habicht                      | sicher brütend                         | G  | nein |
|        | <i>Accipiter nisus</i>            | Sperber                      | sicher brütend                         | G  | ?    |
|        | <i>Acrocephalus arundinaceus</i>  | Drosselrohrsänger            | sicher brütend                         | S  | nein |
|        | <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | Schilfrohrsänger             | sicher brütend                         | S  | nein |
|        | <i>Acrocephalus scirpaceus</i>    | Teichrohrsänger              | sicher brütend                         | G  | nein |
|        | <i>Alauda arvensis</i>            | Feldlerche                   | sicher brütend                         |  | nein |
|        | <i>Alcedo atthis</i>              | Eisvogel                     | sicher brütend                         | G  | nein |
|        | <i>Anas acuta</i>                 | Spießente                    | Durchzügler                            | G  | nein |
|        | <i>Anas clypeata</i>              | Löffelente                   | Durchzügler                            | G  | nein |
|        | <i>Anas crecca</i>                | Krickente                    | Wintergast                             | G  | nein |
|        | <i>Anas querquedula</i>           | Knäkente                     | sicher brütend                         | S  | nein |
|        | <i>Anas strepera</i>              | Schnatterente                | sicher brütend                         | U+   | nein |
|        | <i>Anthus pratensis</i>           | Wiesenpieper                 | sicher brütend                         | G-   | nein |
|        | <i>Asio otus</i>                  | Waldohreule                  | sicher brütend                         | G  | ja   |
|        | <i>Athene noctua</i>              | Steinkauz                    | sicher brütend                         | G  | nein |
|        | <i>Aythya ferina</i>              | Tafelente                    | Durchzügler                            | G  | nein |
|        | <i>Botaurus stellaris</i>         | Rohrdommel                   | Wintergast                             | U  | nein |
|        | <i>Buteo buteo</i>                | Mäusebussard                 | sicher brütend                         | G  | nein |
|        | <i>Casmerodius albus</i>          | Silberreiher                 | Durchzügler                            | G  | nein |
|        | <i>Charadrius dubius</i>          | Flussregenpfeifer            | sicher brütend                         | U  | nein |
|        | <i>Circus aeruginosus</i>         | Rohrweihe                    | sicher brütend                         | U  | nein |
|        | <i>Crex crex</i>                  | Wachtelkönig                 | sicher brütend                         | S  | nein |
|        | <i>Delichon urbica</i>            | Mehlschwalbe                 | sicher brütend                         | G-   | nein |
|        | <i>Dendrocopos medius</i>         | Mittelspecht                 | sicher brütend                         | G  | nein |
|        | <i>Dryobates minor</i>            | Kleinspecht                  | sicher brütend                         | G  | nein |
|        | <i>Falco peregrinus</i>           | Wanderfalke                  | sicher brütend                         | U+   | nein |
|        | <i>Falco subbuteo</i>             | Baumfalke                    | sicher brütend                         | U  | nein |
|        | <i>Falco tinnunculus</i>          | Turmfalke                    | sicher brütend                         | G  | ?    |
|        | <i>Gallinago gallinago</i>        | Bekassine                    | Durchzügler                            | G  | nein |
|        | <i>Hirundo rustica</i>            | Rauchschwalbe                | sicher brütend                         | G-   | nein |
|        | <i>Lanius collurio</i>            | Neuntöter                    | sicher brütend                         | U  | nein |
|        | <i>Larus ridibundus</i>           | Lachmöwe                     | sicher brütend                         | G  | nein |
|        | <i>Locustella naevia</i>          | Feldschwirl                  | sicher brütend                         | G  | nein |
|        | <i>Luscinia megarhynchos</i>      | Nachtigall                   | sicher brütend                         | G  | nein |
|        | <i>Luscinia svecica</i>           | Blaukehlchen                 | sicher brütend                         | U  | nein |
|        | <i>Lymnocyptes minimus</i>        | Zwergschnepfe                | Wintergast                             |  | nein |
|        | <i>Mergellus albellus</i>         | Zwergsäger                   | Wintergast                             | G  | nein |
|        | <i>Mergus merganser</i>           | Gänsesäger                   | Wintergast                             | G  | nein |
|        | <i>Milvus milvus</i>              | Rotmilan                     | sicher brütend                         | S  | nein |
|        | <i>Oriolus oriolus</i>            | Pirol                        | sicher brütend                         | U-   | nein |
|        | <i>Perdix perdix</i>              | Rebhuhn                      | sicher brütend                         | U  | nein |
|        | <i>Pernis apivorus</i>            | Wespenbussard                | sicher brütend                         | U  | nein |
|        | <i>Phoenicurus phoenicurus</i>    | Gartenrotschwanz             | sicher brütend                         | U-   | nein |
|        | <i>Rallus aquaticus</i>           | Wasserralle                  | Brutzeitbeob.                          | U  | nein |
|        | <i>Remiz pendulinus</i>           | Beutelmeise                  | sicher brütend                         | U  | nein |
|        | <i>Riparia riparia</i>            | Uferschwalbe                 | sicher brütend                         | G  | nein |
|        | <i>Streptopelia turtur</i>        | Turteltaube                  | sicher brütend                         | U-   | nein |

| Gruppe           | Art                           | Status (für das<br>MTB 4312) | Erhaltungszu-<br>stand in NRW<br>(ATL) | Potentielle Le-<br>bensstätte im<br>Planungsraum |      |
|------------------|-------------------------------|------------------------------|--|--|------|
|                  | <i>Strix aluco</i>            | Waldkauz                     | sicher brütend                         | G  | nein |
|                  | <i>Tachybaptus ruficollis</i> | Zwergtaucher                 | sicher brütend                         | G  | nein |
|                  | <i>Tachybaptus ruficollis</i> | Zwergtaucher                 | Wintergast                             | G  | nein |
|                  | <i>Tyto alba</i>              | Schleiereule                 | sicher brütend                         | G  | nein |
|                  | <i>Vanellus vanellus</i>      | Kiebitz                      | sicher brütend                         | G  | nein |
| <b>Amphibien</b> |                               |                              |  |  |      |
|                  | <i>Bufo calamita</i>          | Kreuzkröte                   | Art vorhanden                          | U  | nein |
|                  | <i>Hyla arborea</i>           | Laubfrosch                   | Art vorhanden                          | U+   | nein |
|                  | <i>Triturus cristatus</i>     | Kammolch                     | Art vorhanden                          | G  | nein |
| <b>Libellen</b>  |                               |                              |  |  |      |
|                  | <i>Stylurus flavipes</i>      | Asiatische Keiljungfer       | Art vorhanden                          | G  | nein |

### Bewertung des Erhaltungszustands nach LANUV (2011)

|   |  |
|---|--|
| G | günstiger Erhaltungszustand                  |
| U | ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand |
| S | ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand     |
|   | + mit positiver Tendenz                      |
|   | - mit negativer Tendenz                      |
| ? | Vorkommen von Arten schwer einzuschätzen     |

Der Abgleich des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen von den innerhalb des Messtischblattes 4312 bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Arten (vergl. Tabelle 1) ergab, dass v.a. Arten mit Bindung an Gewässerlebensräume, Wälder und Offenlandstandorte innerhalb des Untersuchungsraumes ausgeschlossen werden können. Lediglich Vorkommen von Arten im Siedlungsbereich bzw. Siedlungsrandbereich erscheinen hier grundsätzlich möglich.

## 2.2 Ortsbegehung und Potentialanalyse

Zur Erfassung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes und zur Überprüfung auf mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten erfolgte am 11.01.2013 eine Ortsbegehung. Zusätzlich wurde bei der Begehung vom Boden aus kontrolliert, ob innerhalb des Planungsraumes Horst- und Höhlenbäume vorkommen.

Die Ortsbegehung ergab dabei weder Vorkommen von Höhlenbäumen noch Vorkommen von Horsten. Ein besonderes Konfliktpotenzial in Bezug auf höhlenbewohnende Arten entsteht projektbedingt nicht.

## 3 Maßnahmen

### 3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die nachfolgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umzusetzen:

- Erhalt und planungsrechtliche Sicherung von Gehölzstrukturen, soweit diese nicht durch Baukörper in Anspruch genommen werden.
- Gehölzfällungen sowie die Baufeldfreimachung sind außerhalb der gesetzlichen Brutzeit von Vögeln (Brutzeit: 01.03 – 30.09) vorzunehmen.
- Unmittelbar vor dem Fällen von älteren Bäumen sind diese auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Ggf. vorkommende Baumhöhlen sind auf Vorkommen von Fledermäusen mit geeigneten Methoden zu kontrollieren (z.B. mit einer Endoskopkamera).
- Werden bei Gehölzfällungen wider Erwarten Fledermäuse in Baumhöhlen festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der ULB des Kreises Unna abzustimmen. Grundsätzlich sind Fledermäuse fachgerecht zu bergen und zu versorgen.
- Zur Vermeidung negativer Auswirkungen u.a. auf Insekten (und damit auch auf Fledermäuse) wird für ggf. neu zu errichtende Beleuchtung im öffentlichen Verkehrsraum die Verwendung von Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) (monochromatische „Gelblichtlampen“) empfohlen (vergl. GEIGER et al. 2007; TIROLER LANDESUMWELTAMT 2003). Auch sind Lampen zu verwenden, bei denen Licht wenig gestreut wird (keine Abstrahlung nach oben u.a.).

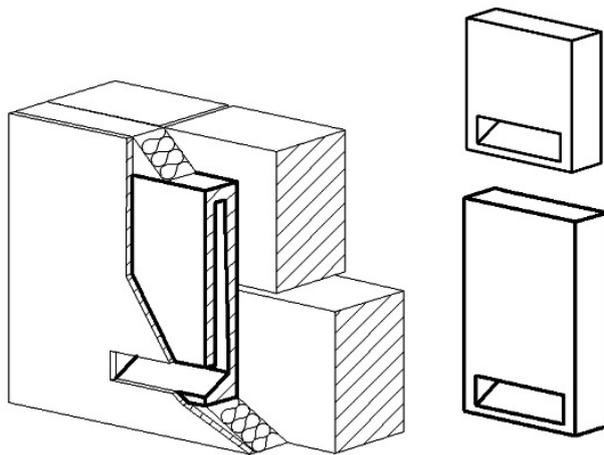
### 3.2 Freiwillige Artenschutzmaßnahmen

Menschen mit Behinderung sind aufgrund ihrer z.T. eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten in einem sehr viel stärkeren Maß an ihr Wohnumfeld gebunden als Menschen ohne Handicap. Die Möglichkeiten des Naturerlebnisses sind für diese Menschen von daher häufig eng mit dem Wohnort verbunden. Gerade in Bezug auf Fledermäuse lassen sich mit wenig Aufwand Quartiermöglichkeiten für Gebäude bewohnende Fledermausarten schaffen und auf diese Weise an das Wohnumfeld binden. Bewohner des Wohnheims hätten auf diese Weise mit großer Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit, hier zukünftig Fledermäuse beobachten zu können bei gleichzeitiger Stützung der lokalen Population von Gebäude bewohnenden Fledermausarten.

Als Artenschutzmaßnahme auf **ausschließlich freiwilliger Basis** wird von daher angeregt bzw. vorgeschlagen, ein entsprechendes Quartierangebot an bzw. in Gebäudefassaden des Wohn-

heims zu schaffen. Hierzu gibt es verschiedene und einfache Möglichkeiten, entsprechende Quartiere zu errichten. Eine umfangreiche Ideensammlung findet sich z.B. im „Baubuch Fledermause“ (DIETZ & WEBER 2000), das gerne zur Verfügung gestellt werden kann.

In den nachfolgenden Abbildungen 6-9 sind Beispiele für die Integration von wartungsfreien Spaltenquartieren in die Fassade dargestellt.



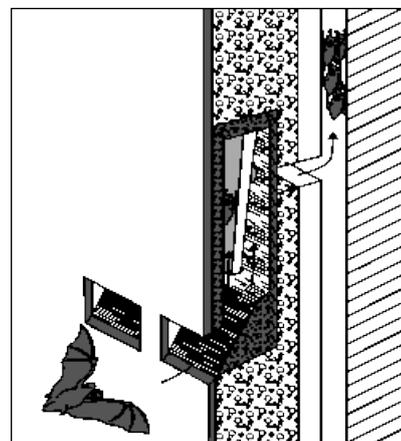
**Abbildung 6:** Integration von Spaltenquartieren in Gebäudefassaden (entnommen aus: <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de>)



**Abbildung 7:** Fledermaussteine für Fassaden in einem Rohbau. Entnommen aus: <http://www.fledermaus-bayern.de>



**Abbildung 8:** Fledermaussteine in Klinkerfassade  
Foto: Klaus Hasselfeldt. Entnommen aus: <http://region-hannover.bund.net>



**Abbildung 9:** Funktionsskizze der Fledermaus-Fassadenreihe der Fa. Schwegler-natur (entnommen: <http://www.schwegler-natur.de>)

Neben der Verwendung von vorgefertigten Holzbetonquartieren aus dem Fachhandel ist es selbstverständlich auch möglich, selbst gebaute Fledermausquartiere von Heimbewohnern an die Gebäude anzubringen. Da die Quartiere wartungsfrei sind, ergibt sich keine Notwendigkeit der Pflege oder Betreuung.

Sofern die Idee der Schaffung von Fledermausquartieren aufgegriffen werden sollte, wird in jedem Fall empfohlen, mehrere Quartiere anzubringen, da Fledermäuse regelmäßig ihre Quartiere wechseln und ein großes Angebot die Chancen für die Annahme erhöht.

## 4 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)

Auf der Grundlage der unter Punkt 2 ermittelten planungsrelevanten Arten (MUNLV 2007, KIEL 2007) erfolgt nachfolgend eine artenschutzrechtliche Vorprüfung, ob es unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren, der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Punkt 3.1) und unter Beachtung des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG kommt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### 4.1 Säugetiere

Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, werden im Messtischblatt 4312 derzeit 11 verschiedene Fledermausarten geführt. Gemäß VV-Artenschutz ist zu prüfen, ob es bei den Arten, die potentiell innerhalb des Untersuchungsraumes zu erwarten sind, projektbedingt zu Verstößen gegen die oben genannten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Fledermäuse können dabei unterschiedliche Funktionsräume innerhalb des Untersuchungsraumes haben: Man unterscheidet hier allgemein zwischen Flugstraßen, Jagdhabitaten und Quartiersplätzen. Die Quartiersplätze differenzieren sich in Sommer-, Winter- und z.T. in Zwischenquartiere, wobei Sommerquartiere wiederum in Wochenstuben (Massenquartiere) und Einzelquartiere differenziert werden.

### **Flugstraßen:**

Nahezu alle Fledermausarten orientieren sich strukturgebunden, d.h. sie nutzen beim Wechsel zwischen Nahrungshabitaten und Quartiersplätzen (Gehölz)strukturen zur Orientierung und als Leitlinie. Eine Beeinträchtigung derartiger Leitstrukturen durch eine geringfügige Nachverdichtung in Verbindung mit punktuellen Gehölzfällungen wird im vorliegenden Fall ausgeschlossen, da wesentliche Grünstrukturen (insbesondere eine Reihe von älteren Bäumen im Umfeld der neuen Gebäude) erhalten werden.

Diese verbleibenden Grünstrukturen werden als ausreichend angesehen, dass eine strukturgebundene Orientierung von Fledermäusen weiterhin erfolgen kann. Eine mögliche Beeinträchtigung des Funktionsraums „Flugstraße“ wird auf der Stufe I für alle in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten daher ausgeschlossen, sofern die Planung auf die Gehölzstrukturen Rücksicht nimmt (wie dies projektbedingt vorgesehen ist) und ein wesentlicher Anteil der vorhandenen Bäume erhalten und planungsrechtlich gesichert wird.

### **Nahrungshabitat:**

In Bezug auf Nahrungshabitate kann es als Folge der Nachverdichtung durch die Baukörper und Erschließungswege und dem damit einhergehenden Verlust von Grünstrukturen ggf. zu einer geringfügigen Verschlechterung und Entwertung von Nahrungshabitaten für die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten kommen. Allerdings ist der Flächenanteil, der durch die Nachverdichtung ggf. in Anspruch genommen wird, so gering, dass mögliche Beeinträchtigungen dieses Funktionsraums auf der Stufe I für alle in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten ebenfalls ausgeschlossen werden, sofern die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung umgesetzt werden (vergl. Punkt 3.1).

### **Quartiersplätze**

Bei der Ortsbegehung wurden zwar eine Reihe älterer Bäume festgestellt, allerdings wiesen keine Bäume Spalten oder Höhlen auf, die sich als Quartierplatz für Fledermäuse eignen könnten. Da die Bäume auf einer öffentlichen Grünfläche stehen und die Stadt eine entsprechende Verkehrssicherungspflicht hat, ist zudem nicht davon auszugehen, dass im öffentlichen Raum und straßenbegleitend die Bäume ein entsprechendes Höhlenangebot aufweisen.

Gebäude befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraumes. Insofern können Fledermausquartiere an Gebäuden a priori ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ergeben sich auch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des §44 Abs. 1 BNatSchG.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass hinsichtlich der streng geschützten Fledermäuse Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf der Stufe I der ASP in Bezug auf die Funktionsräume „Flugstraße“, „Nahrungshabitat“ und „Quartiersplatz“ ausgeschlossen werden können, sofern die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung beachtet und umgesetzt werden.

## 4.2 Vögel

Die Auswertung der innerhalb des Untersuchungsraumes potentiell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ergab ein Artenspektrum, das sich auf Waldohreule, Sperber und Turmfalke beschränkt (vergl. Tabelle 1). Durch die Ortsbegehung am 11.01.2013 konnten Neststandorte aller 3 Vogelarten ausgeschlossen werden. So kommen derzeit innerhalb des Planungsraumes keine Altnester von Rabenkrähe oder Elster vor, die ggf. von der Waldohreule oder vom Turmfalke nachgenutzt werden könnten. Auch Sperberhorste kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Verstöße gegen die Verbote Nr. 1 und 3 können somit projektbedingt ausgeschlossen werden. Die Ortsbegehung ergab zudem keine Hinweise auf ausgeprägte Höhlenbäume.

Ob und ggf. inwieweit Sperber, Waldohreule und Turmfalke den Untersuchungsraum überhaupt als Nahrungs- oder Jagdhabitat nutzen, ist schwer zu beurteilen. Eine ggf. projektbedingte geringfügige Entwertung des Nahrungsreviers von Waldohreule oder Sperber wird so eingeschätzt, dass aufgrund der geringen Flächengröße keinesfalls das Verbot Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird.

Nicht ausgeschlossen werden hingegen Brutvorkommen von Vogelarten, die häufig und weit verbreitet sind. In Bezug auf diese sog. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Anhaltspunkte, dass im vorliegenden Fall vom Regelfall abgewichen wird, sind nicht ersichtlich. Dabei wird vorausgesetzt, dass die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (insb. die Durchfüh-

---

rung von Fäll- und Rodungsarbeiten einschließlich der Arbeiten zur Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen.

In Bezug auf die Vögel können projektbedingte Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf der Stufe I der ASP ausgeschlossen, sofern die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung beachtet und umgesetzt werden.

### **4.3 Sonstige Arten**

Hinweise auf Lebensstätten sonstiger planungsrelevanter Arten (z.B. Amphibien- oder Reptilienarten) wurden nicht erhalten. So befinden sich weder innerhalb noch angrenzend an den Untersuchungsraum Kleingewässer, die von Amphibien als Reproduktionsraum genutzt werden könnten

In Bezug auf sonstige planungsrelevante Arten (z.B. Amphibien oder Reptilien) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits auf der Stufe I der ASP ausgeschlossen werden.

## 5 Zusammenfassung

In der Gemeinde Bönen ist beabsichtigt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung eines Wohnheims für geistig und körperlich behinderte Menschen aufzustellen. Gemäß behördlichen Vorgaben galt es zu prüfen, ob es durch das Vorhaben ggf. zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Zur Überprüfung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten erfolgte in einem ersten Schritt eine Auswertung von online-Informationen des LANUV über planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4312. Es wurde dabei überprüft, ob und ggf. inwieweit sich Habitatansprüche der im Bereich des Messtischblattes bisher festgestellten planungsrelevanten Arten mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes decken. Zusätzlich erfolgte eine Ortsbegehung zur Überprüfung des Requisitenangebotes des Plangebietes.

In Bezug auf die Avifauna wurden keine Hinweise erhalten, dass es projektbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. So können bereits auf der Stufe I der ASP essentielle Funktionsräume planungsrelevanter Vogelarten ausgeschlossen werden. Die Ortsbegehung ergab zudem keine Hinweise auf Altnester oder Höhlenbäume.

In Bezug auf die Fledermäuse werden vorhabensbedingte Verstöße gegen die Verbotstatbestände ebenfalls ausgeschlossen. Auf der Grundlage des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes, der bestehenden Vorbelastungen und der resultierenden Wirkfaktoren auf planungsrelevante Fledermausarten ist keinesfalls ersichtlich, dass die o.g. Zugriffsverbote des BNatSchG projektbedingt ausgelöst werden.

**Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird projektbedingt nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.**

Auch wenn die Artenschutz-Vorprüfung keine Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Stützung der lokalen Fledermauspopulation ergab, wird angeregt, im speziellen Fall auf freiwilliger Basis das Quartierangebot für Gebäude bewohnende Fledermäuse bei Errichtung der Wohngebäude zu erhöhen. Vorschläge für die Umsetzung sind aufgeführt.

Aufgestellt

Münster, im Oktober 2013

Dipl.-Biol. I. Bünning

## 6 Literatur

### Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG)  
Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am  
01.03.2010.

LANDSCHAFTSGESETZ NRW, Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der  
Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG), in der Fassung der Be-  
kanntmachung vom 21.07.2000, GV.NW.S.568,) zuletzt geändert am 19.06.2007,  
GV.NW.S.226

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und  
Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber.  
18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-  
RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206  
vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Re-  
publik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens  
und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN  
VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geän-  
dert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER  
RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLA-  
NUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für  
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 -  
616.06.01.17, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010).

### Literatur

DIETZ, M. & M. WEBER (2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausge-  
rechtes Bauen. In: Arbeitskreis Wildbiologie Universität Gießen.

GEIGER, A., E. F. KIEL & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfeh-  
lungen. Natur in NRW 4/07, S. 46-48.

KIEL, E.-F. (2007): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten  
und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05, Seite 12-17.

- 
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG  
NRW (LÖBF) [Hrsg.] (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nord-  
rhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17, 644 S.
- LANUV (2013): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“.  
[www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng\\_gesch\\_arten/default.htm](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/default.htm),  
Zugriff Januar 2013).
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Ge-  
fährdung, Maßnahmen. 257 Seiten.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W.  
SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvo-  
gelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LA-  
NUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel  
Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44 (2007): 23-81.
- TIROLER LANDESUMWELTAMT (Hrsg.) (2003): Die helle Not. Künstliche Lichtquellen – ein unter-  
schätztes Naturschutzproblem. 2. Auflage, 37. S.

## Anhang: Protokollbögen

### A) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

| Allgemeine Angaben  |   |
|---|---|
| Plan/ Vorhaben (Bezeichnung):   | „Wohnheim für geistig und körperlich behinderte Menschen“<br>in Bönen   |
| Plan/ Vorhabenträger (Name):  | Diakonische Stiftung<br>Wittekindshof   |
| Antragstellung (Datum):   |   |
| Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen   |   |
| Siehe Erläuterungsbericht der Artenschutzprüfung  |   |
| Stufe I:  | Vorprüfung (Artenspektrum/ Wirkfaktoren)  |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |   |
| Stufe II:   | Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände  |
| (Unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)   |   |
| <b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b><br>Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |   |
| <b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b><br>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. |   |
| Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.<br>Häufige und allgemein weit verbreitete Arten  |   |
| Stufe III:  | Ausnahmeverfahren   |
| <b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>   |   |
| 1.  | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |
| 2.  | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  |
| 3.  | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |
| Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.<br>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen   |   |
| Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG   |   |
| <b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b>  |   |
| <input type="checkbox"/>  | Die Realisierung des Plans/ des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll) |
| <b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III mit „ja“:</b>   |   |
| <input type="checkbox"/>  | Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.   |

---

|   |   |
|---|---|
|   | Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)  |
| <b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b> |   |
| <b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b>  |   |
| <input type="checkbox"/>                              | Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. |
| <i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</i>    |   |